

**Satzung der Technischen Betriebe Dormagen, AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom
18.12.2008**

Aufgrund von §7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie § 36 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 18.12.2008 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: TBD) in seiner Sitzung am 20.11.2008 mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der TBD sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörendem Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Friedhofsverwaltung zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

**§ 3
Bekanntgabe und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

**§ 4
Rechts- und Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

- (1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden. Als bedürftig gelten Personen, bei denen das Einkommen den Regelbetrag des Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII) und zweites Buch (SGB II) nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze sind das Gesamtfamilieneinkommen, Vermögenswerte und zu erwartende Einkommensverbesserungen zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung, nachdem alle Möglichkeiten der Kostenübernahme durch andere Träger ausgeschöpft sind.

(2) Ein Erlass kommt nicht in Betracht für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, sondern lediglich für die Beisetzungen in einem Reihengrab.

§ 6

Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf Benutzung oder Inanspruchnahme zurückgenommen bevor mit der Benutzung oder Inanspruchnahme begonnen worden ist, so wird keine Gebühr erhoben. Wird ein Antrag danach zurückgenommen, so wird die Gebühr bis zu einem Viertel ermäßigt oder wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen, wenn diese Billigkeit entspricht.

§ 7

Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.01.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:
Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung(GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ordsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ordsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 19.12.2008

Koch
Vorstand